



Pet 4-19-07-360-028676

28357 Bremen

Gerichtskosten

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass der sogenannte quasi-negatorische Unterlassungsanspruch grundsätzlich in einer festen Kostennote am Amtsgericht beschieden wird.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, der quasi-negatorische Unterlassungsanspruch sei ein von der Rechtsprechung geschaffener und allgemein anerkannter Anspruch, der eine Absicherung vor zukünftigen Zuwiderhandlungen biete. Für den Fall von Zuwiderhandlungen sei die Androhung von Geldstrafen oder auch Haftstrafen üblich. Da es sich bei dem quasi-negatorischen Unterlassungsanspruch um eine „simple Schutzschrift ähnlich des Gebrauchsmusters oder Patents“ handle, sei ein einfacher Antrag beim Amtsgericht ausreichend, wobei der Kostenträger – „wie beim Patent auch – der Antragsteller“ sein müsse.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 13 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen fünf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der quasi-negatorische Unterlassungsanspruch ist ein gesetzlich nicht normierter, aber von der Rechtsprechung anerkannter allgemeiner Unterlassungsanspruch, welcher aus einer entsprechenden Anwendung spezieller Unterlassungsansprüche in den §§ 12, 862, 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) heraus entwickelt wurde. Anspruchsvoraussetzungen sind ein rechtswidriger Eingriff in eine nach § 823 BGB geschützte Rechtsposition (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder sonstiges Recht, insbesondere Allgemeines Persönlichkeitsrecht) und das Vorliegen einer Erstbegehungs- oder Wiederholungsgefahr.

Der quasi-negatorische Unterlassungsanspruch kann gerichtlich im Klagewege und in eiligen Fällen auch im Wege einer einstweiligen Verfügung nach den §§ 935 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) geltend gemacht werden. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach allgemeinen Prozessrechtsgrundsätzen. Danach ist grundsätzlich für Klagen mit einem Streitwert bis zu 5000 Euro das Amtsgericht und für Klagen mit einem höheren Streitwert das Landgericht zuständig, §§ 23, 71 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG).

Soweit mit der Petition gefordert wird, dass für quasi-negatorische Unterlassungsansprüche stets das Amtsgericht zuständig sein soll, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass ein sachlicher Grund für eine streitwertunabhängige, ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts weder in der Petition vorgetragen noch ersichtlich ist. Maßgeblich ist demnach das nach § 3 ZPO nach freiem Ermessen des



Gerichts zu bestimmende Interesse an der Unterlassung. Diese Regelung ist nach Auffassung des Ausschusses sachgerecht.

Die Forderung der Petition, den quasi-negatorischen Unterlassungsanspruch stets mit einer „festen Kostennote“ zu bescheiden, versteht der Petitionsausschuss dahingehend, dass für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen Verurteilungen zur Unterlassung stets ein Ordnungsgeld in feststehender Höhe angedroht und verhängt werden sollte. Hierzu weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

Ordnungsmittel gemäß § 890 ZPO (Ordnungsgeld, Ersatzhaft und Ordnungshaft) sollen nicht nur künftigen Zuwiderhandlungen vorbeugen, sondern stellen auch eine strafähnliche Sanktion für die Übertretung des gerichtlichen Verbots dar. Nach dem Schuldprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss die Bemessung des Ordnungsmittels nach der Schwere und des Ausmaßes der Zuwiderhandlung, der Dauer des Verstoßes sowie den Folgen für den Gläubiger und dem Grad des Verschuldens des Schuldners erfolgen. Darüber hinaus sind bei der Festsetzung von Ordnungsgeld und Ersatzhaft die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zuwiderhandelnden zu berücksichtigen. Auf Antrag des Gläubigers wird das Ordnungsmittel vom Prozessgericht festgesetzt, § 890 ZPO. Die Höhe liegt im Ermessen des Gerichts, das die vorstehenden Grundsätze zu berücksichtigen hat. Das beantragte Höchstmaß darf jedoch nicht überschritten werden. Auch insoweit hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht.

Der in der Petition geäußerten Auffassung, die Geltendmachung eines quasi-negatorischen Unterlassungsanspruchs sei mit einer Schutzschrift, etwa in Patent- oder Gebrauchsmustersachen vergleichbar, kann sich der Petitionsausschuss nicht anschließen. Während die Klage auf Unterlassung der Geltendmachung eigener Ansprüche dient, wird mit einer Schutzschrift die vorsorgliche Abwehr von Anträgen einer anderen Partei bezweckt. Bei einer Schutzschrift handelt es sich um einen vorgezogenen Verteidigungsschriftsatz auf einen noch nicht geltend gemachten, aber erwarteten späteren Antrag einer anderen Partei auf Arrest oder einstweilige Verfügung,



vgl. § 945a ZPO. Sie soll verhindern, dass im Rahmen eines befürchteten vorläufigen Rechtsschutzverfahrens eine für die einreichende Partei nachteilige Entscheidung ergeht. Ziel ist, dass eine einstweilige Verfügung vom Gericht nicht oder zumindest erst nach mündlicher Verhandlung erlassen wird. Bei Patenten und Gebrauchsmustern handelt es sich im Übrigen um Schutzrechte des Geistigen Eigentums, die bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag erteilt und eingetragen werden. Bei (drohender) Verletzung dieser Eigentumsrechte steht dem Schutzrechtsinhaber ein ausdrücklich gesetzlich geregelter Unterlassungsanspruch zu (§ 139 Patentgesetz). Dieser Unterlassungsanspruch ist speziell für die Verletzung von Rechten des Geistigen Eigentums vorgesehen. Er kann deshalb nicht ohne Weiteres auf Sachverhalte übertragen werden, für die die Rechtsprechung den quasi-negatorischen Unterlassungsanspruch entwickelt hat. Vor dem Hintergrund des Dargelegten kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen. Daher empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.